

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2022 68 vom 23. Januar 2023

ZG Obergericht, 2023-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2022\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2022_68)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2022 68 du 23 janvier 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2022 68 del 23 gennaio 2023

## Regeste

Forderung aus Urheberrecht | Urheberrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 4.60 gemäss den Forderungen aus dem Jahre 2021 zu bezahlen, zzgl. Zins zu 5 % seit 22.08.2022.

### E. 2

Die Beklagte wurde mit Präsidialverfügung vom 2. November 2022 aufgefordert, binnen 10 Tagen eine schriftliche Klageantwort einzureichen (act. 2). Nachdem die Beklagte innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht reagiert hatte, wurde ihr am 22. November 2022 eine Nachfrist von 10 Tagen zur Einreichung einer Klageantwort angesetzt (act. 4). Die Beklagte liess auch diese Frist unbenützt verstreichen.

### E. 3

Da die Beklagte somit auch innert der Nachfrist keine Klageantwort eingereicht hat, kann das Gericht die klägerischen Tatsachenbehauptungen als unbestritten betrachten. Urteilsgrundlage bildet der von der Klägerin geschilderte Sachverhalt. Bei der Anspruchsprüfung hat das Gericht jedoch auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als es für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung ist. Da die Angelegenheit spruchreif ist, kann das Gericht ohne Hauptverhandlung und damit ohne weitere Anhörung der Parteien das Urteil fällen (Art. 223 Abs. 2 und Art. 153 Abs. 2 ZPO; vgl. Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 223 ZPO N 5; Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 223 ZPO N 2).

### E. 4

Die Beklagte hat ihren Sitz in \_\_\_\_\_, weshalb die Gerichte des Kantons Zug zur Beurteilung der Klage örtlich zuständig sind (Art. 10 Abs. 1 ZPO). Sodann liegt eine Streitigkeit im Zusammenhang mit geistigem Eigentum im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO vor (vgl. Wey, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 5 ZPO N 9 ff.), weshalb das Obergericht, II. Zivilabteilung, als einzige kantonale Instanz sachlich zuständig ist (vgl. § 19 lit. a GOG; § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Obergerichts).

### E. 5

Die Klägerin macht als Verwertungsgesellschaft Vergütungsansprüche im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 20 Abs. 2 URG (Vergütung für den Eigengebrauch) für das Jahr 2021 gegen die Beklagte geltend. Die Forderungsbeträge stützen sich auf die Gemeinsamen Seite 3/6 Tarife 8 VII (Reprografie in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich; Gültigkeitsdauer des Tarifs: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021, verlängert bis 31. Dezember 2022; nachfolgend: GT 8 [act. 1/5]) und 9 VII (Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zu betrieblichen Eigengebrauch in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich; Gültigkeitsdauer des Tarifs: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021, verlängert bis 31. Dezember 2022; nachfolgend: GT 9 [act. 1/5]). Diese Tarife wurden von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt (act. 1 Rz 6). Nach ihrer unbestritten gebliebenen Darstellung hat die Klägerin der Beklagten Erhebungsformulare zur Bekanntgabe der Mitarbeiterzahl und der Branchenzugehörigkeit zukommen lassen, um die Höhe der Vergütung zu eruieren. Da die Beklagte die Erhebungsformulare nicht ausgefüllt retourniert hat, hat die Klägerin den Vergütungsanspruch gestützt auf Ziff. 6 ff. des GT 8 und des GT 9 geschätzt. Für die Einschätzung verrechnete sie der Beklagten gemäss Ziff. 8.3 des GT 8 und des GT 9 pro Tarif einen einmaligen Verwaltungsaufwand von CHF 100.00 (act. 1 Rz 7 f.). Sie ordnete die Beklagte der Kategorie "Übrige Dienstleistungsunternehmen" zu und schätzte die Mitarbeiterzahl auf 1-9 (act. 1/4). Die Beklagte hat es sodann unterlassen, diese Einschätzung zu beanstanden (act. 1 Rz 8). Daraufhin stellte die Klägerin folgende Pauschalgebühren in Rechnung (act. 1 Rz 10; act. 1/4 und 1/6): - Jahr 2021 (GT 8): CHF 25.50 + CHF 100.00 [Verwaltungsaufwand] zzgl. MWST von 2,5 % (= CHF 3.15); - Jahr 2021 (GT 9): CHF 21.00 + CHF 100.00 [Verwaltungsaufwand] zzgl. MWST von 2,5 % (= CHF 3.05). Die Beklagte hat die Forderung nach GT 8 bis heute nicht vollständig beglichen. Es verbleibt ein Fehlbetrag von CHF 4.60 (act. 1 Rz 9 f.).

## **E. 6**

Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden (Art. 19 Abs. 1 URG). Erlaubt ist dabei insbesondere auch das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben für die interne Information und Dokumentation (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG). Wer sich dieser Form des Eigengebrauchs bedient, schuldet jedoch dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung (Art. 20 Abs. 2 URG). Dafür sieht das Gesetz zwingend die kollektive Verwertung vor: Der Vergütungsanspruch kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff. URG) geltend gemacht werden (Art. 20 Abs. 4 URG). Dafür haben die Verwertungsgesellschaften Tarife aufzustellen und diese der Eidgenössischen Schiedskommission zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung zu veröffentlichen (Art. 46 Abs. 1 und 3 URG; vgl. zum Ganzen: BGE 125 III 141 E. 3). Rechtskräftig genehmigte Tarife sind für die Gerichte verbindlich (Art. 59 Abs. 3 URG). Der GT 8 umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke (u.a.) auf Papier (Ziff. 1.1 und 3.3 des GT 8). Unter dem GT 8 schulden die tarifpflichtigen Nutzer grundsätzlich eine pauschale oder individuelle Vergütung für das betriebsinterne Vervielfältigen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG (Ziff. 6.2.1). Der GT 9 regelt gesetzlich

Seite 4/6 erlaubte, vergütungspflichtige Nutzungen geschützter Werke zum Eigengebrauch gemäss Art. 19 und 20 URG mittels betriebsinterner Netzwerke, soweit diese Nutzungen

nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (PC, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen (Ziff. 1.1 des GT 9). Um den geschuldeten Vergütungsbetrag zu bestimmen, hat die Klägerin grundsätzlich mittels Erhebungsformular die nötigen Informationen (Anzahl Angestellte und Branchenzugehörigkeit der potenziellen Nutzer etc.) zu ermitteln (Ziff. 8.2 des GT 8 und des GT 9). Jeder neue Nutzer (z.B. Neugründungen), dessen Tarifpflicht geprüft werden muss, erhält von der Klägerin einen Erhebungsbogen, mittels welchem er innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, Branche usw. zu melden hat (Ziff. 8.2 lit. c des GT 8 und des GT 9). Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die Klägerin die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Die Schätzung gilt als anerkannt, wenn der Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt gibt (Ziff. 8.3 des GT 8 und des GT 9).

#### **E. 7**

Die Klägerin ist gestützt auf die Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 27. September 2017 befugt, als Verwertungsgesellschaft den Vergütungsanspruch für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch (Art. 20 URG) einzufordern (act. 1/2). Die Aktivlegitimation der Klägerin ist damit ohne weiteres gegeben. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt die Beklagte " \_\_\_\_\_ " (act. 1/3). Damit fällt sie unbestrittenermassen in die Kategorie "Übrige Dienstleistungsunternehmen" gemäss Ziff. 6.4.27 des GT 8 und des GT 9. Sie ist somit passivlegitimiert.

#### **E. 8**

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beklagte Reprografiegeräte besitzt und über ein betriebsinternes Netzwerk verfügt. Damit ist die Beklagte vergütungspflichtig. Mangels Rücksendung der Erhebungsformulare hat die Klägerin den Vergütungsanspruch im Einklang mit dem im GT 8 und GT 9 beschriebenen Einschätzungsverfahren festgesetzt. Die Klägerin hat somit zu Recht eine eigene Einschätzung vorgenommen. Der von der Klägerin vorliegend einzig noch geltend gemachte Forderungsbetrag von CHF 128.65 nach GT 8 für das Jahr 2021 entspricht sodann den in Ziff. 6.4.27 und 8.3 des GT 8 sowie den in Ziff. 6.6 des GT 8 vorgeschriebenen Vergütungen. Die Beklagte hat der Klägerin lediglich den Betrag von CHF 124.05 überwiesen. Sie ist deshalb in Gutheissung der Klage zu verpflichten, der Klägerin auch den verbleibenden Restbetrag von CHF 4.60 zu bezahlen.

#### **E. 9**

Für den ausstehenden Betrag von CHF 4.60 für das Jahr 2021 verlangt die Klägerin einen Zins von 5 % seit 22. August 2022. Sie stützt sich auf die Mahnung vom 10. August 2022 (act. 1/6), worin die Beklagte aufgefordert wurde, den ausstehenden Betrag für das Jahr 2021 von CHF 252.70 bis spätestens 20. August 2022 zu bezahlen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist geriet die Beklagte in Verzug und schuldet daher den Verzugszins von 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR).

Seite 5/6

#### **E. 10**

Obwohl die Klägerin somit vollständig obsiegt, hat sie die Prozesskosten vorliegend gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. f bzw. Art. 108 ZPO selbst zu tragen. Wie den von der Klägerin eingereichten Unterlagen entnommen werden kann, hat sie die Beklagte am 10. August 2022 in Bezug auf zwei Rechnungen gemahnt, die sich beide auf das Jahr 2021 beziehen: Eine über CHF 124.05 nach GT 9 und eine über CHF 128.65 nach GT 8. Während die Rechnung über CHF 124.05 offenbar vollständig beglichen wurde, wurde die zweite nur im Betrag von CHF 124.05 bezahlt, woraus der mit vorliegender Klage geltend gemachte Fehlbetrag von CHF 4.60 resultiert. Es fällt sofort auf, dass der bezahlte Teilbetrag der Rechnung nach GT 8 identisch ist mit dem Betrag der Rechnung nach GT 9. Die Beklagte hat somit denselben Betrag zweimal bezahlt. Dass dies ein Versehen war und die Beklagte die Rechnung nach GT 8 nicht absichtlich unvollständig bezahlt hat, liegt bei dieser Ausgangslage auf der Hand. Grundsätzlich steht es einer Partei zwar ohne Weiteres zu, auch Klein- oder gar Kleinstbeträge gerichtlich einzufordern. Angesichts des geringfügigen Fehlbetrags und der dargelegten Vorgeschichte – insbesondere des mit den Zahlungen demonstrierten Zahlungswillens der Beklagten – wäre es vorliegend aber nach Treu und Glauben geboten gewesen, die Beklagte zunächst auf ihr Versehen hinzuweisen, statt umgehend die Klage über den Fehlbetrag einzuleiten. Dies ist, soweit ersichtlich, nicht geschehen. Das direkte Einleiten einer Klage ist in dieser Konstellation unverhältnismässig, weshalb es im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO unbillig erscheint, die Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen. Die Spruchgebühr beträgt bei einem Streitwert von CHF 4.60 gemäss § 11 Abs. 1 KoV OG CHF 150.00. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.